



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. Bereits mehrfach wurde im *Rheinischen Zahnärzteblatt* die Diskussion um die GOZ-Gebührenziffer 2197 eingehend thematisiert sowie die bis Januar 2015 ergangenen Entscheidungen zusammengestellt. In *dieser RZB-Ausgabe* setzt das GOZ-Referat die Artikelserie fort mit dem Thema:

Neues Urteil zur 2197 neben Füllungsleistungen

Das Thema 2197 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart hinsichtlich der Nebeneinanderberechnungsfähigkeit der Gebührenziffern 2080 und 2197 GOZ beschäftigt. Mit seiner Entscheidung vom 18. November 2014 hat das VG Stuttgart die Nebeneinanderberechnungsfähigkeit der Gebührenziffern 2080 GOZ und 2197 GOZ abschlägig beschieden (Aktenzeichen 13 K 757/13). Der in diesem Verfahren eingebrachte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde nunmehr durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. April 2015 (Aktenzeichen 2 S 2487/14) abgelehnt. Das Urteil des VG Stuttgart ist somit rechtskräftig geworden. Diese Entscheidung steht im Gegensatz zu der ebenfalls rechtskräftigen Entscheidung des Amtsgerichts Bonn vom 28. Juli 2014 (Aktenzeichen 116 C 148/13). Das AG Bonn hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens entschieden, dass die Gebührenziffer 2197 GOZ neben der Gebührenziffer 2120 GOZ gesondert abgerechnet werden kann (Online-Meldung der Zahnärztekammer Nordrhein „Aktuelles“ vom 25. August 2014; RZB 9/2014, 501–502).

Die Zahnärztekammer Nordrhein bewertet die Entscheidung des VG Stuttgart sehr kritisch. Die gerichtlich angeführte Begründung zur Ablehnung einer Nebeneinanderberechnungsfähigkeit der Gebührenziffern 2080 und 2197 GOZ ist aus zahnmedizinischer und damit auch im Ergebnis aus juristischer Sicht nicht nachvollziehbar. Insofern ist bemerkenswert, dass das VG Stuttgart – im Gegensatz zum AG Bonn – kein Sachverständigengutachten eingeholt hat. Nach hiesiger Einschätzung resultiert daraus die unzutreffende Darstellung des Leistungsinhalts der Gebührenziffer 2197 GOZ insofern, als das Gericht hier die „genannten Werkstücke, wie Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc. sowie plastischer Aufbau“ beschrieben hat. Im Originaltext der GOZ heißt es: „Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.). Bei den im Klammerzusatz des Verordnungstextes angeführten Beispielen für die Berechnungsfähigkeit der adhäsiven Befestigung handelt es sich allerdings nicht ausschließlich um Werkstücke, wie vom Gericht angemerkt, sondern auch um „Füllungen“.

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass das Inlay in dieser Form namentlich gar nicht in der GOZ zu finden ist. Hierzu finden wir lediglich die Einlagefüllung unter den Gebührenziffern 2150 bis 2170 GOZ von einflächig bis mehr als zweiflächig. Man mag diese Äußerung vielleicht als spitzfindig bezeichnen, aber es geht hier um die Auslegung des Verordnungstextes. Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass die Wissenschaft immer noch darum bemüht ist, die Abgrenzungen von Inlays, Onlays und Overlays eindeutig zu beschreiben.

Bei der weiteren Betrachtung fällt auf, dass der Begriff „plastischer Aufbau“ ebenfalls nicht in der GOZ zu finden ist. Spätestens jetzt wird deutlich, dass hier die Auslegung des Anwenders der GOZ gefordert ist. Offensichtlich unterscheidet der Ordnungsgeber bei seiner Formulierung direkte und indirekte Restaurationen. Unter der Gebührenziffer 2197 GOZ sind beide Arten von Restaurationen beispielhaft aufgezählt, was bedeutet, dass sowohl Werkstücke als auch Füllungen adhäsiv befestigt werden können und auch nebeneinander berechnet werden dürfen. Der Anwender der Gebührenordnung für Zahnärzte ist somit zur Auslegung gezwungen.

Grundsätzlich werden bei den Leistungsbeschreibungen zu den einzelnen Gebührenziffern die Leistungen, die abgegolten sind, wie folgt genannt: ... einschließlich Unterfüllung ... (2050 ff. GOZ), ... einschließlich Verwendung von Inserts ... (2060 ff. GOZ), ... einschließlich Polieren ... (2060 ff., 4050, 4055, 4060 GOZ), ... einschließlich Materialentnahme ... (4110 GOZ), ... einschließlich Fixierung ... (4138 GOZ) usw. usw. In fachlicher Hinsicht ist die aktuelle zahnmedizi-

nisch-wissenschaftliche Abgrenzung der bei den jeweiligen Leistungen anfallenden Arbeitsschritte zu berücksichtigen (siehe Frankenberger et al., Deutsche Zahnärztliche Zeitung 2014, 69: 722-734 und Nachdruck in dieser *RZB*-Ausgabe, S. 355). Insofern kann weder fachlich noch sprachlich, die Erwähnung der geforderten Adhäsivtechnik (Kompositrestauration in Adhäsivtechnik) bei den Gebührensnummern 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ bereits mit abgegolten sein. Allein die anzuwendende Methode der Adhäsivtechnik mittels Konditionieren ist bei dieser Art der Restauration vorgeschrieben. Aber nach Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein ist die adhäsive Befestigung selbst nicht in den Leistungen der Kompositrestaurationen enthalten und auch nicht in deren Bewertung mit eingeflossen. Somit kann auch der § 4 Abs. 2 GOZ (Zielleistungsprinzip) hier nicht greifen. Selbst wenn man annehmen möchte, dass die adhäsive Befestigung Leistungsbestandteil der Füllungsleistungen sein soll, dann greift das Zielleistungsprinzip dennoch nicht, weil die weitere Voraussetzung dieser Norm „... und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist“ nicht erfüllt ist.

Im Gegensatz zum Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) empfiehlt die Zahnärztekammer Nordrhein weiterhin die Nebeneinanderberechnung der adhäsiven Befestigung im Zusammenhang mit Kompositrestaurationen, sofern diese einen Mehraufwand abbildet. Die Tatsache, dass nun zwei rechtskräftige Urteile mit gegenteiligen Aussagen vorliegen, bedeutet, dass es zwei unterschiedliche vertretbare Auslegungen gibt, die beide gerichtlich bestätigt wurden.

Aber nicht nur hinsichtlich der Gebührensnummer 2197 GOZ, sondern auch bezüglich der Nr. 2390 GOZ bestehen verschiedene gebührenrechtliche, vertretbare Auffassungen. Sowohl im Kommentar der BZÄK als auch im Kommentar von Liebold/Raff/Wissing wird die Berechnungsfähigkeit der Nr. 2390 GOZ (Trepanation) neben weiteren endodontischen Leistungen empfohlen. In zahnmedizinisch-fachlicher Hinsicht ist insoweit unstrittig, dass die Trepanation von keiner endodontischen Leistung umfasst ist und somit auch kein methodisch notwendiger Bestandteil einer solchen endodontischen Leistung sein kann. Die Aussage der amtlichen Begründung zur Nummer 2390 GOZ ist jedoch eindeutig: „allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung“ und „nicht z. B. als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410 und 2440“. Die punktmäßige Aufwertung der Gebührensnummer 2410 GOZ (Wurzelkanalaufbereitung) zeigt zudem eine Berücksichtigung in der Bewertung. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat dementsprechend abschlägig entschieden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. April 2014, Aktenzeichen 2 S 78/14). Vor diesem Hintergrund hat die Zahnärztekammer Nordrhein Bedenken, die Berechnung der Gebührensnummer 2390 GOZ neben endodontischen Leistungen ausdrücklich zu empfehlen.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass noch nicht von einer allgemeingültigen Rechtsauffassung/gefestigten Rechtsprechung gesprochen werden kann und wir somit weiterhin gefordert sind, für eine zahnmedizinisch korrekte Auslegung der GOZ 2012 einzutreten.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gern an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/recht-go/z/gebuehrenordnung-go-z-2012.html
– Das GOZ-Referat informiert.

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-go-z-2012/faq-go-z-2012.html).